

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11501, 18/12080 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Verarbeitung von Fluggastdaten
zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681
(Fluggastdatengesetz – FlugDaG)**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Reinhard Brandl, Bettina Hagedorn,
Roland Claus und Anja Hajduk**

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132).

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund sind Einnahmen aus Bußgeldern möglich, wenn Luftfahrtunternehmen ihrer Verpflichtung nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht nachkommen. Die Höhe der möglichen Einnahmen durch Bußgelder kann aufgrund fehlender Fallzahlen nicht beziffert werden. Zum Vergleich kann die Bundespolizei herangezogen werden, die nach § 31a des Bundespolizeigesetzes (BPolG) von Luftfahrtunternehmen sogenannte Advance Passenger Information-Daten (APIDaten) erhebt und nach § 69a BPolG Verstöße sanktioniert. Im Jahr 2015 hat die Bundespolizei in diesem Rahmen für das Ausbleiben von API-Daten für rund 100.000 Flüge von den Luftfahrtunternehmen rund 550.000 Euro an Bußgeldern eingenommen.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, Fluggastdaten auf elektronischem Wege anhand bestimmter Protokolle und Datenformate an die Fluggastdatenzentralstelle zu übermitteln. Hierfür entsteht den Luftfahrtunternehmen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3,96 Mio. Euro. Überdies entsteht der Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 594.000 bis zu 3,7 Mio. Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Verpflichtung zur Übermittlung von Fluggastdaten an die Fluggastdatenzentralstelle ist eine Informationspflicht. Darüber hinaus werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Soweit durch das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft laufender Erfüllungsaufwand entsteht, ist dieser grundsätzlich nach der Bürokratiebremse zu kompensieren. Im vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich allerdings um eine 1:1-Umsetzung einer EU-Richtlinie, wodurch die Kompensationspflicht entfällt.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht insgesamt einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 78 Mio. Euro, verteilt auf die Jahre 2017, 2018 und 2019. Zudem entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 65 Mio. Euro.

Der Erfüllungsaufwand beinhaltet Kosten für den Aufbau der Fluggastdatenzentralstelle beim Bundeskriminalamt, für die Errichtung und den Betrieb des Fluggastdaten-Informationssystems beim Bundesverwaltungsamt und beim Informationstechnikzentrum Bund, für die technische Anbindung und Anpassung des Informationssystems der Bundespolizei und für die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Erfüllungsaufwand, der über die zuletzt im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2017 vereinbarten Ansätze hinausgeht, soll personell und finanziell im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Weitere Kosten

Mit der Einführung eines Richtervorbehaltes für die Aufhebung der Depersonalisierung von Fluggastdaten auf Antrag der Fluggastdatenzentralstelle entsteht dem für den Sitz des Bundeskriminalamtes zuständigen Amtsgericht ein Mehraufwand, der aufgrund fehlender Fallzahlen nicht beziffert werden kann. Da es sich bei der Verarbeitung von Fluggastdaten um ein neues Verfahren handelt, gibt es keine vergleichbaren Erfahrungswerte, auf deren Basis eine Schätzung erfolgen könnte. Sofern hier justizielle Kernbereiche des Gerichts betroffen sind, handelt es sich bei den entstehenden Kosten jedoch nicht um Erfüllungsaufwand.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 26. April 2017

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch
Vorsitzende

Dr. Reinhard Brandl
Berichterstatter

Bettina Hagedorn
Berichterstatterin

Roland Claus
Berichterstatter

Anja Hajduk
Berichterstatterin

